



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. März 2002

NR. 465

---

### **Dulliken: Zonenänderung W4 in W2 "Bielacker" und Gestaltungsplan "Bielacker" mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 367 und 366) / Genehmigung**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenänderung W4 in W2 und den Gestaltungsplan "Bielacker" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die vorliegende Zonenänderung von der Wohnzone 4-geschossig in die Wohnzone 2-geschossig nimmt Rücksicht auf die tatsächlich 2-geschossige Bauweise der direkten Umgebung der Parzellen GB Nrn. 367 und 366. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Bauten typologisch in die unmittelbar angrenzenden Strukturen eingliedern (§ 145 PBG und § 63 KBV).

Der Gestaltungsplan "Bielacker" mit Sonderbauvorschriften regelt die Anordnung und Gestaltung einer kleinen Wohnsiedlung mit zusammengebauten Einfamilienhäusern in zeitgemässer Bauweise.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Januar bis zum 4. Februar 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 10. Dezember 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1. Die Zonenänderung W4 in W2 "Bielacker" und der Gestaltungsplan "Bielacker" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Dulliken hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4. Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

*Dr. K. Rühmli*

**Kostenrechnung EG Dulliken:**

|                    |     |          |                    |
|--------------------|-----|----------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. | 1'500 -- | (Kto. 6010.431.01) |
| Publikationskosten | Fr. | 23.--    | (Kto. 5820.435.07) |
| Total              | Fr. | 1'523.-- |                    |
|                    |     | =====    |                    |

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Zonenänderung/Gestaltungsplan (später)

[H:\Daten\Projekte\2001\084np01355\RRB\_Zonenplanänderung.doc]

Amt für Umwelt

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan Zonenänderung (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan Zonenänderung (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken, mit je 1 gen. Zonenänderung/Gestaltungsplan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken

Rhiner und Hochuli, Architekten SIA, Bahnhofstr. 1, 4657 Dulliken

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Dulliken: Genehmigung Zonenänderung W4 in W2 "Bielacker" und Gestaltungsplan "Bielacker" mit Sonderbauvorschriften)